

Migration und Flucht

Zwischen Heimatlosigkeit und Gastfreundschaft

Herausgegeben von
Klaus Krämer und Klaus Vellguth

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

Situation der Migranten/Flüchtlinge in Afrika¹

von Mathias Burton Kafunda

Die Rechte der Migrantinnen und Migranten (Flüchtlinge, Einwanderer, Asylsuchende, Arbeitsmigranten) gehen auf die Grundlagen der katholischen Soziallehre zurück,² nämlich auf die Würde und Unantastbarkeit des Menschen. Die Würde und Unantastbarkeit sind „in Gott und in seinem Schöpfungswerk begründet“, „denn als Abbild Gottes hat er den Menschen gemacht“ (*Imago Dei*).³ „Aus der Heiligkeit des Lebens erwächst seine Unantastbarkeit“ und „in der Tiefe seines Gewissens wird [...] [der Mensch] immer an die Unantastbarkeit des Lebens – seines Lebens und jenes der anderen – erinnert, als Realität, die nicht ihm gehört, weil sie Eigentum und Geschenk Gottes, des Schöpfers und Vaters, ist.“⁴ Auf diese Unantastbarkeit des Lebens gehen die Menschenrechte zurück. Menschenrechte sind also vom Schöpfer in der Schöpfungsordnung festgeschrieben, sie sind keine Zugeständnisse an menschliche Institutionen oder internationale Organisationen. Demzufolge drücken diese Institutionen nur das aus, was Gott selbst in die Ordnung, die er geschaffen hat, hineingeschrieben hat, was er selbst ins moralische Gewissen oder ins menschliche Herz eingraviert

¹ Die Ansichten und Meinungen in diesem Beitrag sind einzig dem Autor zuzurechnen und spiegeln nicht notwendigerweise die offizielle Politik oder Position der Institutionen wider, für die der Autor arbeitet oder gearbeitet hat.

² Grundlage für die katholische Soziallehre sind: die Evangelien und die Worte Christi, die Stellungnahmen und Enzykliken der Päpste sowie die Stellungnahmen und Hirtenbriefe der Bischöfe weltweit.

³ Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Evangelium Vitae* über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 120), Bonn 1995, Nr. 39.

⁴ Ebenda, Nr. 40.

hat.⁵ Dementsprechend wird behauptet, dass das Recht auf Leben und auf lebenswürdige Bedingungen im Falle von Bedrohung durch Armut, Ungerechtigkeit, religiöse Intoleranz, bewaffnete Konflikte und sonstige Hauptursachen das Recht auf Migration begründet.⁶ Daher ist das Recht auf Migration der logische Ruf der sozialen Gerechtigkeit für alle Beteiligten, Individuen oder Institutionen, gemeinsam die Verantwortung dafür zu tragen, die Menschenrechte dieser verletzlichen Individuen zu schützen.

Das Problem „Souveränität vor Schutz“

Als Reaktion auf den Ruf der sozialen Gerechtigkeit zum Schutz der Menschenrechte der Migranten (Flüchtlinge, Einwanderer, Asylsuchende, Arbeitsmigranten) hat die internationale Gemeinschaft ein beeindruckendes Instrumentarium aus Menschenrechtsnormen und -standards geschaffen, um zu gewährleisten, dass die Rechte der Migranten geschützt werden. Diese Instrumente spiegeln den grundsätzlichen Wert des Menschen wider, über den weltweit Einigkeit besteht.⁷ Staaten unterwerfen sich freiwillig einer Reihe von Verpflichtungen, wenn sie diese Konventionen/Erklärungen ratifizieren, die den Respekt vor den Rechten, der Würde und der Unversehrtheit von Individuen und Familien zugrundelegen. Die meisten Länder in Afrika haben zumindest einige dieser Verträge ratifiziert.⁸ Trotz die-

⁵ Vgl. Papst Johannes Paul II., *Crossing the Threshold of Hope*, New York 1994, Art. 196–197 [dt. Die Schwelle der Hoffnung überschreiten].

⁶ Vgl. Mexikanische und US-amerikanische Bischofskonferenzen, *Strangers No Longer. Together on the Journey of Hope*, gemeinsamer Hirtenbrief über Migration (Januar 2003), S. 28–29.

⁷ Vgl. Erika Feller, „International Refugee Protection 50 years on. The protection challenges of the Past, Present and Future“, in: IRRIC 843 (2001) 83, S. 582.

⁸ Die wichtigsten internationalen und nationalen Rechtsinstrumente zur Migrations- und Flüchtlingsproblematik sind: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); Genfer Konventionen und Zusatzprotokolle (1949);

ser Instrumente, die eigentlich präzise Richtlinien für Menschenrechtsnormen und -standards für Migration und Flüchtlinge festlegen, und obwohl die meisten Länder diese internationalen und/oder kontinentalen Verträge zum Schutz von Flüchtlingen und Migranten ratifiziert oder zumindest unterschrieben haben, ist in den meisten afrikanischen Ländern kein umfassender gesetzlicher und politischer Ansatz zur Migrations- und Flüchtlingsproblematik erkennbar.

In Afrika zeigen die politischen und praktischen Strategien im Zusammenhang mit Migranten (Flüchtlinge, Einwanderer, Asylsuchende und Arbeitsmigranten), dass die Staaten sich größere Sorgen um ihre Souveränität und ihre eigene Sicherheit machen, als da-

Genfer Flüchtlingskonvention (1951) und Zusatzprotokoll (1976) über die Rechtsstellung von Flüchtlingen; Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (1981); OAU-Konvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika (Convention governing the specific aspects of refugee problems in Africa, 1969); Erklärung der Menschenrechte von Individuen, die keine Staatsangehörigen in dem Land sind, in dem sie leben (Declaration on the human rights of individuals who are not nationals in the country in which they live, 1985). Zusätzlich sind wichtig: Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990); Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) und die Zusatzprotokolle über die Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten (2002) und gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (2000); Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979); Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966); Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965); Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg (2000); Erklärung über die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören (1992); Leitsätze zur Binnenvertreibung (Guiding principles on internal displacement, 1998); und die Afrikanische Charta der Rechte und des Wohls des Kindes (African charter on the rights and welfare of the child, 1990).

rüber, die Migranten und Flüchtlinge vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen und die Ausnutzung ihrer prekären Lage zu verhindern. Der Fokus der Gesetzgebung liegt meist auf Rechtsdurchsetzung, Kontrolle und Ausgrenzung.⁹ Die Besonderheiten variieren von Land zu Land, aber die generelle Absicht ist ähnlich. Die meisten Gesetze und Vorschriften in Afrika sehen inhaltlich in den Immigranten und Flüchtlingen ein Problem, das kontrolliert werden muss.¹⁰ Der Schutz der Rechte von Migranten und Flüchtlingen genießt in den Gesetzen und Vorschriften keine Priorität, sondern der Schwerpunkt wird auf die Kontrolle von „unerwünschten Individuen“ und ihre Ausweisung aus dem Land gelegt.¹¹ Dies ist in dem falschen Glauben begründet, die Bewahrung der Souveränität stehe über dem Schutz der Menschenrechte. Unter der Oberfläche der Debatte „Souveränität vor Schutz“ steckt häufig unverarbeitete Angst vor Neuankömmlingen, Fremden, Pluralismus, Konflikten und Veränderung. In dieser Geisteshaltung sieht die Mehrheit der Staaten in den Migranten ein Problem und eine Belastung für die Steuerzahler und assoziiert sie mit illegaler Einwanderung und den Übeln des Menschenschmuggels.¹² Daher ist es weit verbreitet, Migrationspolitik als Form der „Migrationskontrolle“ zu sehen, was unterstellt,

⁹ Vgl. L. Olivier, „Immigration and Refugee Legislation in Southern Afrika“, in: *Open Space* 3 (2010) 3, S. 9.

¹⁰ Vgl. Joseph Oloka-Onyango, „Beyond the Rhetoric. Reinvigorating the Struggle for Economic and Social Rights in Africa“, in: *California Western International Journal* 26 (1995) 1, S. 1–31.

¹¹ Die gesetzlichen Regelungen in verschiedenen afrikanischen Ländern sehen vor, die Migranten/Flüchtlinge unter Aufsicht zu stellen und vorzugsweise in ihre Heimat zurückzuführen. Beispiele hierfür sind: Aliens Control Act of 1966 in Lesotho, Refugees (Recognition of Control) Act of 1999 und Immigration Control Act of 1993 in Namibia, Refugees Control Order of 1978 in Swasiland sowie Refugee Control Act of 1976 und Immigration and Deportation Act of 1967 (geändert 1994) in Sambia.

¹² Vgl. Alex Oliver, „The Lowy Institute Poll 2014“, in: *Lowy Institute* (2014), S. 10, <https://www.lowyinstitute.org/publications/lowy-institute-poll-2014> (23.05.2017).

von den Migranten ginge ein Sicherheitsrisiko aus. Das Problem der Bewahrung der Souveränität hat folglich Priorität und steht über dem Schutz der Migranten; das Ziel der Staaten, jegliche Einwanderung zu verhindern, wird dadurch untermauert, dass die Sicherheitsbedenken hervorgehoben werden. Bedauerlicherweise werden diese Strategien anscheinend allgemein akzeptiert und als effektiv angesehen, so hart sie auch sein mögen. Dies hat zu dem geführt, was Papst Franziskus als „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ bezeichnet hat, die „die Fähigkeit von uns [...] genommen“ hat, die Praktiken als falsch zu erkennen, die Migranten (Flüchtlinge, Einwanderer, Asylsuchende und Arbeitsmigranten) nicht vor Menschenrechtsverletzungen schützen.¹³

Tatsache ist, dass souveräne Nationen das Recht haben, ihre Grenzen zu kontrollieren. Die katholische Kirche erkennt traditionell das Recht der Staaten, ihr Territorium zu schützen, als ein Recht an, das aus ihrer Verantwortung für das Allgemeinwohl erwächst. Nach Ansicht von Papst Pius ist dieses Recht jedoch nicht absolut zu setzen: „Deshalb darf die Grundherrschaft der einzelnen Staaten, wenn sie auch zu achten ist, nicht so gesteigert werden, dass, während die Erde ringsum eine Fülle von Lebensmitteln für viele darbietet, aus ungenügenden und unbilligen Gründen den anderswo geborenen und wohlgesitteten Bedürftigen der Zutritt verweigert wird“.¹⁴ Ein Gleichgewicht zwischen diesen widerstreitenden Rechten ist problematisch. Die mexikanischen und US-amerikanischen Bischöfe halten fest, dass sich die individuellen Rechte und die Verantwortung des Staates für das Gemeinwohl ergänzen, und führen weiter aus: „Der souveräne Staat könnte zwar vernünftige Grenzen für Einwanderung durchsetzen, dem Gemeinwohl ist jedoch nicht gedient, wenn die grundlegenden Menschenrechte verletzt werden. Im aktuellen Zustand der Welt, in dem Armut und Verfolgung weltweit um

¹³ Vgl. Papst Franziskus, Predigt auf dem Sportplatz „Arena“ in Salina anlässlich eines Besuches der Flüchtlingsinsel Lampedusa am 8. Juli 2013.

¹⁴ Pius XII., Apostolische Konstitution *Exsul Familia Nazarethana* über die geistliche Betreuung der Auswanderer (1. August 1952), Nr. 57.

sich greifen, sollte gelten, dass, wenn Menschen ihr Land verlassen müssen, um sich selbst zu helfen und zu schützen, Nationen, die in der Lage sind, sie aufzunehmen, dies tun sollten, wann immer es möglich ist“.¹⁵

Lager als Versagen, das *Imago Dei* zu verteidigen und zu entwickeln

Die Ziele verschiedener Staaten, ihre Souveränität zu schützen, indem sie Sicherheitsbedenken in den Vordergrund stellen, haben dazu geführt, dass sich Migranten in unbefriedigenden Situationen wiederfinden, die sich über lange Zeit hinziehen. Die Flüchtlingssituation ist meist dadurch gekennzeichnet, dass „sich die Flüchtlinge in einem lang andauernden und unlösbaren Schwebestand befinden. Ihre Leben mögen nicht mehr gefährdet sein, aber ihre Grundrechte und ihre essentiellen wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Bedürfnisse bleiben nach Jahren im Exil unerfüllt. Ein Migrant ist in dieser Situation oft unfähig, sich von der erzwungenen Abhängigkeit von fremder Hilfe zu befreien“¹⁶.

Die lange andauernde Flüchtlingssituation geht typischerweise mit Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit und den Arbeitsmöglichkeiten der Migranten sowie mit Internierungen in Lagern einher. Beispielsweise verlangen die Länder im Süden von Afrika, mit Ausnahme von Südafrika, von Gesetzes wegen und in der Praxis, dass die Migranten/Flüchtlinge und Asylsuchenden in bestimmten Zonen leben (üblicherweise in einer Art Lager). Diese Länder verfolgen wie die meisten Staaten in Afrika die Politik, wonach heterogene Migranten- und Flüchtlingsgruppen (Flüchtlinge, Einwanderer, Asylsuchende und Arbeits-

¹⁵ Mexikanische und US-amerikanische Bischofskonferenzen, a. a. O., S. 39.

¹⁶ UNHCR, „Protracted Refugee Situations“, Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars, 30. Treffen, UN Dok. EC/54/SC/CRP.14 (10. Juni 2004), S. 2, <http://www.refworld.org/docid/4a54bc00d.html> (23.05.2017).

migranten) in Lagern in entfernten, schlecht versorgten und dauerhaft unsicheren Gebieten des Landes leben sollen.

Die überwiegende Mehrheit von Lagern weltweit befindet sich in Afrika.¹⁷ Enttäuschenderweise nimmt die Zahl derer, die in den Lagern in Afrika leben, täglich zu, so dass Lager oft geschlossen und neu eröffnet werden müssen. Ende 2015 gehörten die zehn Länder, die die meisten Flüchtlinge aufgenommen haben, gemäß der Einteilung der UN-Statistikabteilung zu den Entwicklungsländern; fünf davon waren in Schwarzafrika (Subsahara-Region).¹⁸ Mit 4,4 Millionen Menschen hat Schwarzafrika 2015 die größte Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen. Dabei machten Ende 2015 Flüchtlinge in fünf Ländern (Somalia, Südsudan, Demokratische Republik Kongo, Sudan und Zentralafrikanische Republik) mit 3,5 Millionen 80 Prozent des gesamten Flüchtlingsaufkommens in dieser Region aus.¹⁹ Es gibt zahlreiche Lager überall in Afrika²⁰ und die schnell wachsenden

¹⁷ Vgl. ebenda, S. 2.

¹⁸ Vgl. <http://unstats.un.org/unsd/methods/m49/m49.htm> für eine Liste der Länder, die zur jeweiligen Region gehören.

¹⁹ Vgl. UNHCR, Global Trends. Forced Displacement in 2015, Genf 2016, S. 14, <http://www.unhcr.org/576408cd7.pdf> (16.07.2016).

²⁰ In Afrika gibt es zahlreiche große Flüchtlingslager, unter anderem: *Breidjing* im Osten des Tschad für sudanesische Flüchtlinge aus der Darfur-Region; *Dosseye* im Süden des Tschad für Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik; *Nakivale* und *Kayaka II* in Uganda für Flüchtlinge aus dem Südsudan und der Demokratischen Republik Kongo; *Doro* und *Yusuf Batil* im Südsudan für Binnenflüchtlinge; *Buduburam* in Ghana für Flüchtlinge aus Liberia; *Dabaab* im Nordosten Kenias für Flüchtlinge aus Somalia; *Sahrawi* im Südwesten Algeriens; *Ras Ajdir* in Libyen nahe der tunesischen Grenze für Binnenflüchtlinge; *Dzaleka* in Malawi für Flüchtlinge aus Burundi, der Demokratischen Republik Kongo, Ruanda und Durchgangsflüchtlinge aus Äthiopien und Somalia; *Nyarugusuu* in Tansania für Flüchtlinge aus der Demokratischen Republik Kongo und Burundi; *Kakuma* in Kenia für Flüchtlinge aus dem Südsudan; *Bwagirizia* in Burundi für Flüchtlinge aus der Demokratischen Republik Kongo; *Dolo Odo* im Süden Äthiopiens für Flüchtlinge aus Somalia; *Osire* in Namibia für Flüchtlinge aus Angola, Burundi, der Demokratischen Republik Kongo, Ruanda und Somalia; *Minawao* in

Flüchtlingszahlen in den Lagern bedeuten, dass die Erfüllung internationaler Mindeststandards für die humanitäre Unterstützung in den Lagern jeden Tag schwieriger wird.

Migranten in Lagern in entfernten, schlecht versorgten und dauerhaft unsicheren Regionen einzusperren, ist ein Problem mit kulturellen, sozialen und politischen Dimensionen. Dabei zeigt es sein unheilvolles und verstörendes Gesicht in der weit verbreiteten Tendenz, die Internierung von Migranten in Lagern als legitimen Ausdruck der Bewahrung der Souveränität zu interpretieren, die anerkannt und für gut befunden werden muss. Nehmen wir beispielsweise das Lager *Dzaleka* in Malawi (das ich persönlich mehrere Male besuchte, während ich diesen Beitrag schrieb), das im ländlichen Zentralmalawi ungefähr 45 Kilometer von der Hauptstadt Lilongwe entfernt liegt. Im März 2016 lebten in *Dzaleka* 25.200 Migranten (Flüchtlinge, Asylsuchende, Arbeitsmigranten).²¹ *Dzaleka* erstreckt sich auf einer Fläche von 201 Hektar (2,01 Quadratkilometer), so dass die Bevölkerungsdichte fast 12.900 Menschen auf einem Quadratkilometer entspricht. Das Lager ist hoffnungslos überfüllt und von Dörfern umgeben, so dass es laut dem Lagerverwalter und anderen Personen nur wenig Platz für Erweiterungen gibt.²² Das Lager ist kein vorübergehender Zufluchtsort mehr. Es besteht seit mehr als 20 Jahren, seit die Regierung ein ehemaliges Gefängnis zu einer Anlaufstelle für Menschen umfunktioniert hat, die nach dem Völkermord von 1994 aus Ruanda geflohen sind. Die Lage in *Dzaleka* ist nicht dazu ange-
tan, zur Entwicklung menschlichen Lebens beizutragen, denn die

Kamerun für Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik; *Mentao* in Burkina Faso für Flüchtlinge aus Mali; *PTP* im Osten von Liberia für Flüchtlinge von der Elfenbeinküste; *M'Bera* im Süden von Mauretanien für Flüchtlinge aus Mali; *Choucha* in Tunesien als Auffanglager für Flüchtlinge aus 13 verschiedenen Staaten, die aus Libyen geflohen sind.

²¹ Vgl. UNHCR, „Malawi. Inter-agency Operational update“ (22. März 2016), <http://www.refworld.org/docid/56fcd6894.html> (28.07.2016).

²² Vgl. UNHCR, „Draft Livelihoods Strategy-Malawi Dzaleka Refugee Camp“ (31. Juli 2016).

Migranten sind in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt und haben kaum Zugang zum Arbeitsmarkt. Da sie so keine dauerhafte Anstellung finden können, wird ihre unerträgliche Situation fortgeschrieben.

Die Einschränkungen im Lager führen zur Armut der Migranten in dreierlei Hinsicht: fehlendes Einkommen und Vermögen; Sprach- und Machtlosigkeit bei den Institutionen des Staates und der Gesellschaft; Verletzlichkeit durch widrige Ereignisse in Kombination mit der Unfähigkeit, mit ihnen fertig zu werden.²³ In den Lagern sind Migranten (Flüchtlinge, Asylsuchende, Arbeitsmigranten) nicht nur ohne Schutz des Staates, sondern leben auch in bitterster Armut. Sie befinden sich in einer tragischen Situation, die durch intensives Leiden, das völlige Fehlen wirtschaftlicher Perspektiven, den Zwang zur Untätigkeit und die Angst vor der Zukunft gekennzeichnet ist. Die Einschränkungen in den Lagern, denen die Migranten unterliegen, sind von Menschenhand geschaffene Konstrukte, durch die die Migranten unter Bedingungen leben müssen, die zur Entwürdigung führen und so das Abbild Gottes beflecken. Peter Ochs drückt das so aus: „Unwürdigkeit zu verursachen bedeutet, das *Imago Dei* zu beflecken; Unwürdigkeit zu erleiden bedeutet, die Befleckung des Abbildes Gottes erleiden zu müssen“²⁴. Menschliches Leben sollte bewahrt und entwickelt werden. Durch die Internierung der Migranten in Lagern versagt die Menschheit darin, das Leben des Fremden, der ein Abbild Christi ist, zu schützen, zu bewahren und zu entwickeln. Im Matthäusevangelium lehrt Jesus uns, den Fremden willkommen zu heißen: „Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben. Ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben. Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen.“ (Mt 25,35) Wenn

²³ Vgl. Weltbank, „Poverty Measurement and Analysis“, http://siteresources.worldbank.org/INT/PRSI/Resources/383606-1205334112622/5467_chap1.pdf (31.07.2017).

²⁴ Peter Ochs, „Logic of Indignity and Logic of Redemption“, in: Richard Kendall Soulen/Linda Woodhead (Hrsg.), *God and Human Dignity*, Cambridge 2006, S. 143.

wir den Fremden in unserer Mitte willkommen heißen, nehmen wir Christus selbst auf, denn im Angesicht des Migranten, Einwanderers oder Flüchtlings können wir das Angesicht Christi sehen.²⁵ Im Lukasevangelium wird dies durch die Erfahrung der Jünger auf dem Weg nach Emmaus (Lk 24,13–15) deutlich, auf dem sie Zeugen der Wahrheit werden, als sie einen Fremden aufnehmen, der Christus ist. Mit anderen Worten ausgedrückt: Die Staaten sind aufgerufen, zusammen oder alleine zum Schutz der Flüchtlinge über das Gesetz hinauszugehen, so wie sich Boas für Ruth, eine Witwe und Fremde, eingesetzt hat, indem er ihr mehr gegeben hat, als ihr vom Gesetz herzustand (Ruth 2,2–23).

Die theologischen Grundlagen sprechen deutlich gegen die Internierung von Migranten in Lagern und gehen auf unseren Glauben an das Geheimnis der Dreifaltigkeit zurück: die göttliche Beziehung zwischen Vater, Sohn und dem Heiligen Geist. Die Wesenheit Gottes ist die Gemeinschaft der Menschen. Der Mensch, den Gott nach seinem Abbild geschaffen hat, ist dazu berufen, die „Realität der Dreifaltigkeit“ zu erleben.²⁶ Die praktische Erfahrung mit Migranten und Flüchtlingen in Lagern überall in Afrika offenbart die harte Realität, dass die Dreifaltigkeit nicht erlebt werden kann. Entwurzelte Menschen in Lagern haben ihre Familienmitglieder verloren oder sind von ihnen getrennt worden, haben all ihr persönliches Hab und Gut eingebüßt, haben all ihre finanziellen Ressourcen aufgebraucht²⁷ und sind von wichtigen Netzwerken zur sozialen und wirtschaftlichen Unterstützung abgeschnitten.²⁸ Trotz einiger Inseln der Stärke und Entschlossenheit sind viele vertriebene Männer, Frauen und Kinder

²⁵ Vgl. US-amerikanische Bischofskonferenz, *Mission for Migrants – Catholic Social Teaching and Migration* (1. April 2006).

²⁶ Vgl. US-amerikanische Bischofskonferenz, *Catholic Social Teaching – Scripture Guide* (2010), S. 6.

²⁷ Vgl. Roberta Cohen/Francis Mading Deng, *Masses in flight. The global crisis of internal displacement*, Washington, D.C. 1998, S. 25.

²⁸ Vgl. Michael M. Cernea, „Internal refugee flows and development-induced population displacement“, in: *Journal of Refugee Studies* 3 (1990) 4, S. 369–401; siehe auch Art Hansen, „Once the running stops. Assimilation

durch Erfahrungen von Unterdrückung, Krieg, Vergewaltigung, Folter, Mord an ihren Angehörigen, Heimatlosigkeit und Flucht traumatisiert und leiden an ernsthaften Krankheiten, Verletzungen, Mangelernährung, anhaltender Angst vor Missbrauch, Depressionen oder posttraumatischen Belastungsstörungen.²⁹ Sie haben häufig keine Mittel, um sich selbst zu schützen oder zu helfen, und neigen zu andauerndem, gruppenübergreifendem Misstrauen und Feindseligkeit.³⁰ Da der Mensch dazu berufen ist, die Realität der Dreifaltigkeit zu erleben, „sind die Menschen in ein Beziehungsgeflecht gestellt, über das sie nicht entschieden haben, das aber entscheidend für ihr Wesen ist. Dieses Beziehungsgeflecht, das uns umgibt, beinhaltet unsere Beziehungen als Geschöpfe Gottes und die Gesamtheit der menschlichen Beziehungen; es beinhaltet unsere Beziehung zu anderen und zu uns selbst“³¹. Daher verhindern die Umstände in den Lagern, dass die Migranten an Gottes Wesenheit der menschlichen Gemeinschaft teilhaben, indem ihnen das Recht auf eine bezahlte Beschäftigung sowie das Recht auf Bewegungsfreiheit und die freie Wahl des Wohnortes verwehrt wird. Demzufolge wird durch das derzeitige Schutzsystem der Migranten die vom Schöpfer geschaffene „Sozialität aller Menschen“ missachtet, wenn man Lager errichtet, in denen die Sozialität der Migranten grundlegend eingeschränkt ist.³² Die Migranten (Flüchtlinge, Asylsuchende, Arbeitsmigranten)

of Angolan refugees into Zambian border villages“, in: *Disasters* 3 (1979) 4, S. 369–374.

²⁹ Vgl. Peter J. Woodrow, „Promotion of health care among Khmer refugees in Greenhill Site B“, in: Mary B. Anderson/Peter J. Woodrow (Hrsg.), *Rising from the ashes. Development strategies in times of disaster*, Boulder 1998, S. 304–305; siehe auch Kimberly A. Maynard, „Healing communities in conflict. International assistance in complex emergencies“, New York 1999, S. 12, 117–119.

³⁰ Vgl. Frederick C. Cuny, „Viewpoints. Research, planning and refugees“, in: *Disasters* 3 (1979) 4, S. 339–340.

³¹ Christoph Schwöbel, „Recovering Human Dignity“, in: Richard Kendall Soulen/Linda Woodhead (Hrsg.), a. a. O., S. 44–58.

³² Vgl. ebenda, S. 57.

in Lagern einzusperren, ist eine unmoralische Praxis, die Gerechtigkeit und Gnade verhindert.

Fazit

Die Lehre der Kirche zu den Migranten gibt einen rechtlichen Rahmen zum Verständnis dieses komplexen Problems der öffentlichen Ordnung vor. Dieser rechtliche Rahmen geht auf die von Gott begründete menschliche Würde und Freiheit zurück, ohne die Gesetze, die zur Steuerung der Migration und zur Durchsetzung des Gemeinwohls notwendig sind, niemals angemessen formuliert werden können. Daher steht die zeitgenössische afrikanische Antwort auf die Lagersituation der Migranten/Flüchtlinge in starkem Kontrast zu dem, was Gott selbst in die von ihm geschaffene Ordnung und in das moralische Gewissen der Menschen hineingeschrieben hat. Menschliches Leben soll bewahrt und entwickelt werden. Durch die Internierung von Migranten in Lagern versagt die Menschheit darin, das Leben des Fremden, der ein Abbild Christi ist, zu schützen, zu bewahren und zu entwickeln.

Die Bibel ruft uns dazu auf, den Fremden aufzunehmen und über das hinauszugehen, was das Gesetz von uns verlangt. Integration ist die bevorzugte Lösung. Integration bedeutet, dass Migranten/Flüchtlinge sich nicht ohne Status niederlassen müssen. Sie beinhaltet eine Übereinkunft, dass die Gastregierung den Flüchtlingen die vollen Rechte und eventuell die Staatsbürgerschaft zugesteht. Dadurch würden die Migranten auch wirtschaftlich in den Asylländern integriert werden, so dass sie selbst für ihre eigenen Bedürfnisse und die ihrer Familien sorgen und einen Beitrag zu Entwicklung ihrer Gastländer leisten könnten.